

# Merkblatt

## Absolvierung der Rekrutenschule vor Abschluss der Lehrzeit

Bei mehrmonatiger Unterbrechung der Lehrzeit - z.B. bei Absolvierung der gesamten Rekrutenschule (RS) während der Lehre - können Lernende nur mit einer Lehrzeitverlängerung um ein Jahr zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Diese Fälle sind mit der Fachstelle Berufsbildung abzusprechen. Der Lehrbetrieb kann alternativ eine Verschiebung der RS auf den Sommer des letzten Lehrjahres (nach der Abschlussprüfung) verlangen.

Eine zusätzliche Verschiebung der Sommer-RS (Beginn etwa Mitte Juli) kann hingegen nicht gefordert werden. In einigen Fällen ergibt sich also eine kurze Überschneidung im Juli des letzten Lehrjahres. Die damit zusammenhängenden Fragen werden im Folgenden geklärt:

### **Muss die versäumte Lehrzeit nachgeholt werden?**

Nein, der Lehrvertrag ist ein befristeter Arbeitsvertrag und endet mit dem im Lehrvertrag vereinbarten Endtermin (z.B. 11. August) und nicht mit dem Eintritt in die RS. Die Lernenden haben mit dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung bewiesen, dass sie die Lernziele erreicht haben (trotz befristetem Arbeitsvertrag). Das Bundesgesetz über die Berufsbildung kennt keine Nachholpflicht. Aus diesen Gründen wird die fehlende Lehrzeit nicht nachgeholt. (BBG Art. 18/1)

### **Ist der Lehrbetrieb verpflichtet, den Lernenden den Lohn zu bezahlen?**

Ja, bis zum vertraglichen Lehrende haben die Lernenden Anrecht auf Lohnzahlung, weil sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht an der Arbeitsleistung gehindert werden (OR Art. 324 a Abs. 1 und 2). Der lernenden Person stehen Beiträge aus der Erwerbsausfallentschädigung (EO) zu. Diese werden direkt dem Lehrbetrieb ausbezahlt. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, dem Lernenden den gesamten EO-Beitrag (z.B. 30 Tg. x 62.- Fr. = 1860.- Fr.) weiterzuleiten bzw. als Lohn auszubezahlen. Damit ist in den meisten Fällen die Lohnzahlungspflicht mehr als abgedeckt, da der Lehrbetrieb während dem Militärdienst nur 80 Prozent des Lohns auszahlen muss, wenn die Versicherungsleistung nicht höher ist (OR Art 324 b, Abs. 1).

### **Können Ferienkürzungen vorgenommen werden?**

In der Regel nein, der Lernende muss keine Ferientage für die Rekrutenschule opfern. Eine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches wäre möglich, wenn die Absenz mehr als einen Monat beträgt (OR Art. 329b Abs. 2). Ferien dienen dem Erholungszweck und müssen vor Vertragsende bezogen werden. Ein Bezug während der RS ist also ausgeschlossen. Daher müssen alle Ferientage vor einem allfälligen Eintritt in die Sommer-RS bezogen sein.

Departement Bildung und Kultur  
Fachstelle Berufsbildung